

Digitales Omnibus-Paket der EU

Datenschutz bei Gesundheitsdaten in der Kritik.

Mit dem digitalen Omnibus-Paket hat die EU-Kommission Ende November 2025 einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der zu einer Vereinfachung sowie mehr Effizienz im Bereich digitaler Datenverarbeitung und Dienste sowie der Nutzung von Daten im Zusammenhang mit KI führen sollen. Neben weiteren Vorschlägen sieht der Entwurf auch ebenso weitreichende

wendung von digitalen Daten auf europäischer Ebene ebenso wie das wachsende Bewusstsein einer europäischen Eigenständigkeit beim Umgang mit Datenschutzthemen im digitalen Raum auf Zustimmung. Doch es gibt auch Kritik. Der Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP) sieht beispielsweise mit Sorge eine Aufweichung des Datenschutzes im Bereich der Definition personenbezogener Daten. Die im Entwurf vorgesehene Ausklammerung pseudonymisierter Daten aus der Definition personenbezogener Daten, wenn faktisch eine Re-Pseudonymisierung oder Identifizierung der Daten beim Datenverarbeiter ausgeschlossen wird, würde einer fundamentalen Änderung im Kernbereich des Datenschutzes gleichkommen. Die vielfältigen Risiken und Folgen einer solchen Aufweichung sind kaum abschätzbar, so der Verband.

Quelle: Berufsverband Deutscher Psychologinnen und Psychologen (BDP)



wie umstrittene Anpassungen bei der Datenschutz-Grundverordnung (DGSVO) vor. Grundsätzlich stoßen die Bestrebungen zur Schaffung eines digitalen Regelwerks zum Austausch und zur Ver-

FVDZ warnt vor Qualitätsverlust in der Versorgung

Gesetz für schnellere Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen.

Das Gesetz zur „Beschleunigung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in Heilberufen“ ist nach Auffassung des FVDZ ein wichtiger Schritt, um dem Fachkräftengpass im Gesundheitswesen entgegenzutreten. „Eine zügige Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ist angesichts des Fachkräftemangels sinnvoll und notwendig“, betont der FVDZ-Bundesvorsitzende Christian Öttl. Allerdings sieht der FVDZ den vollständigen Entfall einer Gleichwertigkeitsprüfung hin zu einer direkten Kenntnisprüfung mit einem Sprachnachweis auf B2-Niveau kritisch. Die vollständige Abkehr von dokumentenbasierten Prüfungen berge die Gefahr, dass wesentliche Unterschiede in Ausbildung und Qualifikation nicht ausreichend berücksichtigt würden. Dazu der FVDZ-Bundesvorsitzende: „Ein selbstverschuldeter Mangel an Ärzten und Zahnärzten durch jahrzehntelang verfehlte Zulassungspolitik zum Studium kann und darf nicht zu einem blin-

den Zulassen ausländischer Ärztinnen und Ärzte ohne adäquate Überprüfung der Berufsabschlüsse führen. Die Patientinnen und Patienten in Deutschland haben einen achtsamen Umgang mit den Zulassungsvoraussetzungen zur Berufsausübung verdient. Keine oder eine laxe Überprüfung der Echtheit ausländischer Abschlüsse und Dokumente ist mit Patientenschutz nicht vereinbar und ein weiterer Schritt in Richtung Abwertung der Qualität in der medizinischen Versorgung.“ Der FVDZ spricht sich daher für ein ausgewogenes Verfahren aus, das sowohl effizient als auch verlässlich ist. Beschleunigung könne durch standardisierte Abläufe, klare Fristen und eine bessere personelle Ausstattung der zuständigen Stellen erreicht werden – jedoch nicht durch den Verzicht auf fachliche Prüfmechanismen.

Quelle: Freier Verband Deutscher Zahnärzte (FVDZ)

Sachbearbeiter lehnt Leistungen scheinbar willkürlich ab

Krankenkassen dürfen nur bei fehlender medizinischer Notwendigkeit Leistungen verweigern.

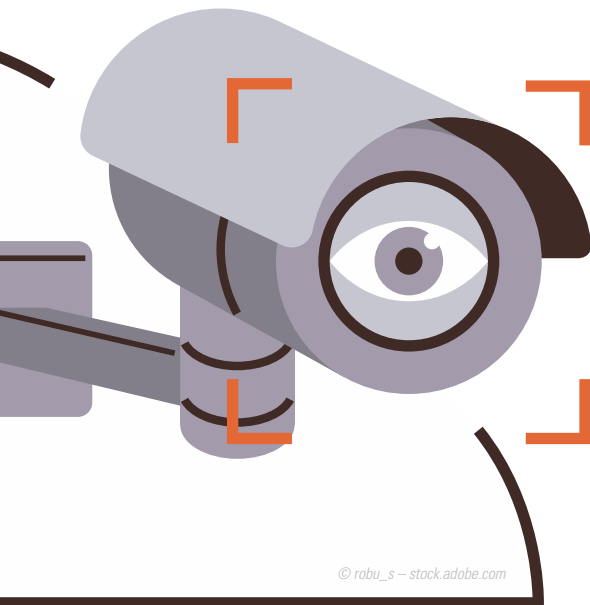
Ein Sachbearbeiter einer Krankenkasse prüft beantragte Leistungen auf Grundlage gesetzlicher Vorgaben und interner Richtlinien. Er darf Leistungen jedoch nicht beliebig infrage stellen oder ablehnen. Eine Ablehnung ist nur zulässig, wenn die medizinische Notwendigkeit fehlt, Vorgaben nicht eingehalten sind oder die Voraussetzungen der Kostenübernahme nicht erfüllt werden. Entscheidungen müssen begründet und dem Versicherten Gelegenheit zur Stellungnahme oder zur Einholung einer Zweitmeinung gegeben werden.

Nach der Rechtsprechung des BGH vom 17.12.1986 – IVa ZR 78/85 gilt eine Behandlung als notwendig, wenn sie nach objektiven medizinischen Befunden und wissenschaftlichen Erkenntnissen zum Behandlungszeitpunkt vertretbar ist. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn eine allgemein anerkannte Methode geeignet ist, eine Erkrankung zu heilen oder zu lindern. Nach MB/KK 2009 zählen zudem Schmerzlinderung, Funktionswiederherstellung und Therapieverkürzung zur medizinisch notwendigen Heilbehandlung.

Bestehen Zweifel an der Erstattung kieferorthopädischer Leistungen, ist der Kostenträger verpflichtet, eine fachliche Stellungnahme etwa durch die zuständige Zahnärztekammer oder einen Hochschullehrer einzuholen. Unterbleibt eine unabhängige Begutachtung durch einen Fachzahnarzt für Kieferorthopädie und entscheidet der Sachbearbeiter allein, kann dies eine schuldhaftige Pflichtverletzung darstellen und zu Schadensersatzansprüchen führen. Daher setzen viele Beihilfestellen und private Krankenkassen auf kieferorthopädische Fachberater.

Quelle: KFO-Newsletter Heike Herrmann

Heike Herrmann ist seit 1993 spezialisiert auf Abrechnung und Praxismanagement in der Kieferorthopädie. Sie berät Praxen individuell zu BEMA- und GOZ-Abrechnung, unterstützt bei der Kommunikation mit Kostenträgern und bietet praxisnahe Schulungen sowie Onlineseminare an. Mit ihrem KFO-Newsletter liefert sie regelmäßig aktuelle Tipps und konkrete Handlungsempfehlungen für den Praxisalltag.



elmex®



Kleines Lächeln - Starker Schutz



NEU



Die Kombination aus Zucker in täglichen Mahlzeiten und einem sich entwickelnden Gebiss kann das Kariesrisiko Ihrer jungen Patient:innen erhöhen.^{1,2}

Empfehlen Sie elmex® KARISSCHUTZ PROFESSIONAL Junior Zuckerschutz. Unsere beste Kariesschutz-Technologie* mit **Zuckersäuren-Neutralisator** kombiniert Arginin mit Fluorid und Kalzium, um die Zähne zu stärken und hilft so, Karies vorzubeugen.

4x

**bessere
Remineralisierung^{†3}**

20%

**weniger neue
Kariesläsionen^{‡4}**

* bei kosmetischen Zahnpasten.

†im Vergleich zu einer herkömmlichen Fluoridzahnpasta mit 1450 ppm Fluorid nach 2 Wochen regelmäßiger Anwendung.

‡im Vergleich zu einer herkömmlichen Fluoridzahnpasta (1450 ppm Fluorid aus Natriumfluorid) nach 2 Jahren bei 2x täglicher Anwendung.

1. Dimopoulou M, et al. Applied Sciences. 2023;13(24):13254. 2. Lynch RJ. Int Dent J. 2013;63 Suppl 2(Suppl 2):3-13.

3. Cantore R, et al. J Clin Dent. 2013;24 Spec no A:A32-44. 4. Li X, et al. J Clin Dent. 2015;26(1):7-12.



Entdecken Sie hier mehr zur
Kariesprävention mit elmex®